



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln-Dezernat 7 – .

China (Volksrepublik China)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Notariat)
2. **Eidesstattliche Erklärung bzw. notarielle Bescheinigung über den Familienstand, die den Zeitraum ab Eintritt in das Ehefähigkeitsalter umfasst**

bei Ast. mit Wohnsitz in Deutschland:

in Form einer Erklärung vor der zuständigen konsularischen Vertretung

bei Ast. mit Wohnsitz in der Volksrepublik China:

in Form einer Erklärung zur Niederschrift vor einem Notar (staatl. Notariat)

oder

in Form einer notariellen Bescheinigung, ausgestellt aufgrund einer Ledigkeitsbescheinigung des Wohnsitzstandesamtes.

Zusätzlich ist in allen Fällen vor dem deutschen Standesamt

3. **eine eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand abzugeben.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den chinesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.